



Statuten der Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters Österreich

ZVR Nummer 444459816. In Kraft getreten mit 19. März 2021.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text meist die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf jegliche geschlechtliche Identität.

§ 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Vereinsname lautet "Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters Österreich", kurz "KdFSMÖ".

Der Verein versteht sich als Teil der weltweiten Gemeinde gläubiger Pastafaris. Für internationale Tätigkeiten werden die Bezeichnungen "Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters Österreich" und "Church of the Flying Spaghettimonster Austria" verwendet.

Die Gemeinde der Gläubigen wird bis zum Erwerb der Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft unter der Bezeichnung "Pastafaris Österreich" verwaltet.

Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich sowie auf das gesamte Universum. Die Errichtung von Zweigstellen ist möglich. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2. ZWECK UND WERTE DES VEREINS

Zweck des Vereins ist, mangels der Anerkennung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft und gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft, der Pastafarischen Gemeinschaft in Österreich eine Plattform zu bieten und diesen damit das Ausleben ihrer Weltanschauung sowie die Vertiefung und Verbreitung derselben zu ermöglichen. Der Verein vertritt die Interessen aller in Österreich lebenden Pastafaris vor der Gesellschaft und dem Staat. Er soll Laien außerdem den Zugang zu den Lehren und Praktiken des Pastafarismus erleichtern.

Im Falle einer Anerkennung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft nach dem "Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften BGBl. I Nr. 19/1998" (oder direkte gesetzliche Anerkennung) wird der Verein in eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft (oder Körperschaft öffentlichen Rechts als anerkannte Kirche) übergeführt.

Der Verein bekennt sich

- zu den Grundwerten des Pastafarismus
- zu den demokratischen Grund- und Bürgerrechten
- zu den Grundrechten gemäß der „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“
- sowie zur Verfassung und den Gesetzen der Republik Österreich.

Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

§ 3. KURZDARSTELLUNG DER GLAUBENSINHALTE

Wir, die Pastafaris Austria bekennen uns dazu, die Gestaltung der Welt und unsere Stellung als Menschen in ihr durch folgende Grundgedanken zu erklären:



- Unsere Lehre wird als Pastafarisanismus bezeichnet und steht im Einklang mit den traditionellen Heiligen Schriften des Pastafarisanismus, im Besonderen dem Evangelium des Fliegenden Spaghettimonsters.
- Pastafarisanismus ist undogmatisch und respektiert die Gewissensfreiheit des Individuums.
- Pastafarisanismus lehrt Tugendhaftigkeit nach den acht „Am liebsten wäre mir’s“.
- Pastafarisanismus ist friedfertig, furchtlos, barmherzig, großzügig und leider geil.
- Pastafarisanismus ist eine wissenschaftliche Religion. Zu unseren grundsätzlichen Tugenden zählen Logik und Empirie.
- Die Gottheit des Pastafarisanismus wird als Fliegendes Spaghettimonster (FSM) bezeichnet.
- Das Fliegende Spaghettimonster erschuf das Universum, die Menschheit und alles um sie.
- Das Tragen von Piraten-Insignien und das Pflegen von piratischen Traditionen ist eine Empfehlung an alle Pastafaris, die besonders an arbeitsfreien Tagen und zu speziellen Anlässen eingehalten werden soll.
- Der Freitag ist ein Pastafarischer Feiertag.

§ 4. ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- Verbreitung des Glaubens durch persönliche und öffentliche Gespräche.
- Mildtätige Aktionen nach Maßgabe der Möglichkeiten.
- Kooperation mit anderen religiösen und dabei besonders mit Pastafarischen Organisationen weltweit.
- Unterstützung von fachspezifischen Forschungsarbeiten.
- Schaffung von Räumlichkeiten zur Abhaltung von Veranstaltungen und Treffen sowie den Betrieb des Vereins.
- Abhalten von Pastafarischen Zeremonien wie Pastafarische Willkommenszeremonien und Verbindungszeremonien.
- Herausgabe, Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften und Informationsmaterial über die Lehren des Pastafarisanismus.
- Schaffung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die umfassende Information der Gläubigen und Interessierten.
- Verleihung von Auszeichnungen für besondere Verdienste um die Glaubensziele, die Verbreitung des Glaubens oder den Verein selbst.
- Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
 - sich an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen.
 - sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
 - Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
 - Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
 - Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen durch

- Mitgliedsbeiträge
- freiwillige Zuwendungen (Spenden)
- Subventionen (Förderungen), staatliche Zuschüsse
- Zuwendungen durch die internationale Gemeinschaft der Pastafaris
- Sponsorengelder und Werbeeinnahmen sowie durch



- allfällige Erträge aus vom Verein abgehaltenen Veranstaltungen und dem Verkauf von Schriften, Merchandising sowie durch Devotionalienhandel aufgebracht werden.

Alle Einnahmen des Vereins sind ausschließlich der Verfolgung des Vereinszwecks zu widmen. Der Verein verpflichtet sich, verantwortungsvoll, nachhaltig und großzügig mit den vorhandenen Mitteln umzugehen, insbesondere mit Lebensmittelspenden und hier wiederum vor allem mit Nudelteigwaren.

§ 5. ORGANE DES VEREINS

Die Willensbildung der Vereinsmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern.

Das Leitungsorgan des Vereins ist der **Oberste PiRat** (=Vorstand iSd Vereinsgesetzes), kurz OP, und besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen und beinhaltet die folgenden Rollen:

- Der/die **Oberste Maccherono/Maccherona**, kurz OM (=geschäftsführendes Organ iSd Vereinsgesetzes), führt den Vorsitz über den OP.
- Der/die **Fast Oberste Maccherono/Maccherona**, kurz FOM (=stellvertretende Geschäftsführung), ist die OM-Vertretung.
- **Master of Celery**, kurz MC, ist für Glaubensfragen, im Besonderen für Rituale zuständig und ist befugt, öffentlich Auskunft über Kirchenangelegenheiten zu geben.
- **Schatzmeister** (=Kassier), verwaltet die Finanzen des Vereins.

Weitere vereinsinterne Rollen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Mitglieder des OP werden als PiRater, kurz PR, bezeichnet.

Die Zuordnung der Organe zu den Mitgliedern des Obersten PiRats sowie weitere Aufgabenverteilungen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die Kontrolle der Finanzen übernehmen zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte **Schatzwachen** (=Rechnungsprüfer iSd Vereinsgesetzes).

Weiters wird ein **Tribunal** (Schiedsgericht) für Streitbeilegungen im Bedarfsfall eingerichtet.

§ 6. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

Der Verein wird in finanziellen und rechtlichen Belangen nach Außen hin durch den/die OM, bei Verhinderung durch den/die FOM vertreten. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins werden durch OM bzw. FOM allein gezeichnet.

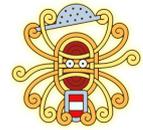
In Glaubensfragen kann der Verein durch jedes Mitglied des Obersten PiRats nach aussen hin vertreten werden. Details dazu werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die Geschäfte des Vereins werden durch den Obersten PiRat besorgt. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Gleichstand entscheidet die OM-Stimme.

Für Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Mitglied des Obersten PiRats ist eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig.

§ 7. ARTEN UND ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Jeder religionsmündige Mensch, der seinen Wohnsitz in Österreich hat, kann die Mitgliedschaft beantragen. Bei Bestehen einer Mitgliedschaft in einer anderen religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit (im Sinne des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften BGBl. I Nr. 19/1998) oder gesetzlich



anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft endet diese fremde Mitgliedschaft automatisch. Ausnahme hiervon ist eine Mitgliedschaft in einer anderen Pastafarischen Glaubensgemeinschaft.

Die Mitgliedschaft beginnt automatisch mit dem Zeitpunkt der gültigen Antragstellung durch Übermittlung der persönlichen Daten sowie durch klarer Bekanntgabe des Beitrittswunsches. Eine Kontaktaufnahme erfolgt nur im Falle einer Ablehnung. Die näheren Details zum Aufnahmeverfahren sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

7.A) Ordentliche Mitglieder

sind jene, die den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr rechtzeitig entrichtet haben und sich an der Vereinsarbeit beteiligen.

7.B) Außerordentliche Mitglieder

sind solche, die den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht rechtzeitig einbezahlt haben und nicht aktiv ausgetreten sind. Sobald der Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde, ist das Mitglied wieder ordentliches Mitglied für das laufende Kalenderjahr.

7.C) Ehrenmitglieder

sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um dessen Zweck vom Leitungsorgan ernannt werden und die Ernennung annehmen. Sie sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

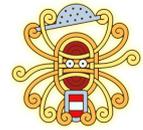
Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt, der dem Obersten PiRat schriftlich bekannt zu geben ist;
- Ausschluss auf Beschluss des Obersten PiRats;
- Nicht-Bezahlung des Mitgliedsbeitrags über zwei Jahre hinweg sowie
- durch seligen Übertritt auf die grünen Abhänge des Biervulkans.

§ 8. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

8.A) Rechte der Mitglieder

- Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Im Falle der Säumigkeit mit wesentlichen Vereinspflichten, insbesondere der Zahlung von Beiträgen, kann der Vorstand die Leistungen gegenüber dem betreffenden Mitglied zurückhalten.
- Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten und der Geschäftsordnung zu verlangen.
- Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Leitungsorgan über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen vorzulegen.
- Die Mitglieder sind vom Leitungsorgan über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Schatzwachen (Rechnungsprüfer) einzubinden.



8.B) Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Erreichung des Zwecks des Vereins geschädigt werden könnten.
- Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der vom Leitungsorgan beschlossenen Höhe verpflichtet; der Mitgliedsbeitrag ist mindestens 3 Monate vor Eintritt einer Erhöhung für das nächstfolgende Mitgliedsjahr den Mitgliedern durch das Leitungsorgan bekannt zu geben. Auf Antrag eines Mitglieds an den OP kann der Mitgliedsbeitrag wie in der Geschäftsordnung festgelegt herabgesetzt werden.
- Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann zu einem Ausschluss führen. Die genaueren Details des Ausschlussverfahrens werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 9. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle fünf Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des OP oder der Mitgliederversammlung, schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder, Verlangen der Schatzwachen (Rechnungsprüfer), oder Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen 4 Wochen stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse einzuladen.

Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obersten PiRat.

Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Obersten PiRat schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Stimmrechte für eine Versammlung können bei Verhinderung schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

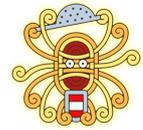
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, welche eine Statutenänderung herbeiführen bzw. eine freiwillige Auflösung nach sich ziehen, benötigen jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die OM, bei Verhinderung der/die FOM. Wenn auch dieses Organ verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Obersten PiRats den Vorsitz.

§ 10. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Schatzwachen.
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Obersten PiRats und der Schatzwachen.



- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- Beschlussfassung über die Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Schatzwachen und Verein.
- Entlastung des Obersten PiRats.

§ 11. ORGANISATION UND AUFGABEN DES OBERSTEN PIRATS

Die Mitglieder des Obersten PiRats werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Obersten PiRat ist persönlich auszuüben.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsdauer erlischt die Funktion eines Mitglieds des Obersten PiRats durch Enthebung und Rücktritt.

Der Oberste PiRat hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

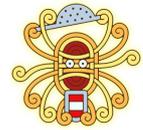
Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Obersten PiRat oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Obersten PiRats bzw. Neubesetzung der innegehabten Rolle in Kraft.

Die Mitglieder des Obersten PiRats können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obersten PiRat, im Falle des Rücktrittes des gesamten Obersten PiRats an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Fällt der Oberste PiRat ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Schatzwache verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Obersten PiRats einzuberufen. Sollten auch die Schatzwachen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Dem Obersten PiRat obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung)
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- Festsetzung von Mitgliedskategorien sowie Höhe der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- Beschlüsse über wirtschaftliche und organisatorische Angelegenheiten sowie die Gründung von Unterorganisationen.



Die weitere Organisation sowie die weiteren Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Obersten PiRats werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 12. SCHATZWACHEN

Zwei Schatzwachen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Schatzwachen müssen keine Vereinsmitglieder sein.

Die Schatzwachen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Schatzwachen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Schatzwachen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Bestellung und Abberufung der Schatzwachen die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 13. DAS TRIBUNAL

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Tribunal berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.

Das Tribunal setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Obersten PiRat ein Mitglied des Tribunals schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Obersten PiRat binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Tribunals namhaft. Nach Verständigung durch den Obersten PiRat innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Tribunalmitglieder binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied als Vorsitz des Tribunals. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Tribunals dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Tribunal fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14. INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Die Statuten treten nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

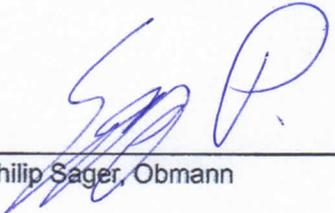
§ 15. AUFLÖSUNG DES VEREINES

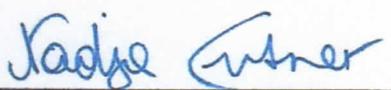
Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Ankündigung der Auflösung als Tagesordnungspunkt und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu



solchen Organisationen finden, soll das verbleibende Vermögen einer sozialen Einrichtung zugesprochen werden.


Philip Sager, Obmann


Nadja Entner, stellv. Obfrau

Wien, 19. März 2021